

COVID-19-Regelung für Gottesdienste, Trauerfeiern und andere Anlässe in der Kirche und Pfrundschüür

- Eigenverantwortung übernehmen.
- Verantwortlich für das Einhalten der unten aufgeführten Punkte ist der jeweilige Veranstalter des Anlasses.
- Die bekannten Hygiene- und Abstandsvorschriften sind vor, beim und nach dem Anlass einzuhalten.
- Ab 11.10.2020 gilt im Kanton Bern eine Maskenpflicht in allen öffentlichen Räumen. Diese Pflicht gilt auch für die Kirche und die Pfrundschüür. Für die Masken sind die Besucherinnen/Besucher selbst verantwortlich. Ausnahmen: Reinigungsarbeiten; beim Mittagstisch gilt: wer am Tisch sitzt, darf die Maske abnehmen.
- Alle Besucherinnen und Besucher werden schriftlich erfasst. Wer als Familie oder Gruppe kommt, wo man sich untereinander kennt, muss nur 1 Person die Kontaktdaten angeben. Die Liste wird nach dem Anlass 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Bei Trauerfeiern bitten wir, im Voraus eine Teilnehmerliste der Sigristin zuzustellen. Vielen Dank.
- Die Hände können vor und nach dem Anlass desinfiziert werden.
- Vor und nach dem Anlass werden die Räumlichkeiten ausgiebig gelüftet.
- Aktuell sind Gottesdienste bis max. 50 Personen in der Kirche oder Pfrundschüür erlaubt. Diese Regelung gilt auch bei Trauerfeiern.
- Personen, die im gleichen Haushalt leben, müssen die Abstandsvorschrift von 1.5 m zwischen jeder Person nicht einhalten und können beieinandersitzen.
- Aktuell ist das Singen bei allen Anlässen verboten. Abendmahl und Apéros werden bis auf Weiteres nicht durchgeführt.

Februar 2021

Kirchgemeinde Limpach